

# Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	24.02.2020
Berichterstatter:	Sachtleben, Angelika	AZ:	22
		<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>037/2020</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Jugend und Familie	11.03.2020	öffentlich - Entscheidung

## **Ambulante erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen - Anpassung der Richtlinien zur Vergabe von Leistungen**

Anlage: 1

### **I. Sachverhalt**

Ambulante erzieherische Hilfen oder Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden von freiberuflich tätigen Fachkräften oder von qualifizierten Mitarbeiter\*innen freier Träger geleistet.

Die Verfahren zur Auftragsvergabe, zur Abrechnung, zum Sachaufwand, zur Qualifikation und zur Höhe der Fachleistungsstunden sind in einer Richtlinie geregelt. Dabei wurden bisher getrennte Richtlinien für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie zum einen und für alle anderen ambulanten Hilfen (beides in Anlage 2 beigefügt) zum anderen angewandt.

Die Richtlinien wurden wegen der Anpassung an die Tarifsteigerungen aktualisiert. Bei dieser Gelegenheit wurden die bisher getrennten Richtlinien in einer gemeinsamen zusammengefasst. Diese sind in der Anlage 1 zu finden. Inhaltliche Änderungen der bisherigen Regelungen sind damit nicht verbunden.

## **II. Beschlussvorschlag**

Die Richtlinien zur Erbringung ambulanter Eingliederungsleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie vom 01.01.2015 und die Richtlinien zur Vergabe von ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige gem. 41 SGB VIII in der Fassung vom 01. März 2020 werden zusammengefasst, die Fachleistungsstunden gem. aktuell gültigem Tarifvertrag (TVöD) angepasst. Die neuen Richtlinien zur Vergabe von ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige gem. 41 SGB VIII in der Fassung vom 24.02.2020 treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Die Richtlinien sind Bestandteil des Beschlusses.

IV. In Vertretung für GBL 2 an GBL 3, Herrn Zingler  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

V. An P2, Frau Berger  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

VI. An Büro Landrat  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich - .....

VII. An GBLZ, Herrn Pillmann  
mit der Bitte um Mitzeichnung  
-immer erforderlich .....

VIII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

IX. Zum Akt/Vorgang

Sachtleben

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat